

BL_GERICHTE 730 24 68 / 145 vom 26. Juni 2024

BL Gerichte, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_730_24_68_145

FR: BL_GERICHTE 730 24 68 / 145 du 26 juin 2024

IT: BL_GERICHTE 730 24 68 / 145 del 26 giugno 2024

Regeste

Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für eine ausstehende Kostenbeteiligung sowie für die aus der nicht rechtzeitigen Bezahlung entstandenen Bearbeitungsgebühren.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 7 Abs. 1 KVG kann die versicherte Person unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Versicherer auf das Ende eines Kalendersemesters wechseln. Bei der Mitteilung der neuen Prämie kann die versicherte Person den Versicherer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Monats wechseln, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht (Art. 7 Abs. 2 KVG). In Abweichung von Art. 7 KVG kann die säumige versicherte Person den Versicherer nicht wechseln, solange sie die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betreuungskosten nicht vollständig bezahlt hat (Art. 64a Abs. 6 KVG). Säumig im Sinne von Art. 64a Abs. 6 des Gesetzes ist die versicherte Person ab Zustellung der Mahnung nach Art. 105b Abs. 1 (Art. 105l Abs. 1 KVV). Kündigt eine säumige versicherte Person ihr Versicherungsverhältnis, so muss der Versicherer sie informieren, dass die Kündigung keine Wirkung entfaltet, wenn die bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist gemahnten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Betreuungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt sind (Art. 105l Abs. 2 KVV).

E. 4

Wie aus dem eingangs Dargelegten erhellt, sind der Bestand und Umfang der Forderung zwischen den Parteien grundsätzlich nicht streitig. Der Beschwerdeführer macht vielmehr geltend, dass er seit 31. Dezember 2022 nicht mehr bei der CSS versichert sei. Deshalb stelle die erst per Januar 2023 mit der Leistungsabrechnung von November 2022 in Aussicht gestellte Belastung im Lastschriftverfahren ein Verstoß gegen die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen dar. Dies bedeute einen grösseren Aufwand für die Prämienzahler, weshalb er nicht gewillt sei, die Kosten und den Aufwand selbst zu tragen. 5.1 Aktenkundig und unbestritten ist zunächst, dass die Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherten rechtzeitig erfolgte. Ferner wurde die Kündigung seitens der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 15. November 2022 bestätigt und darauf hingewiesen, dass das Produkt per 31. Dezember 2022 beendet werde. Nachdem vor dem 31. Dezember 2022 keine Mahnung nach Art. 105b Abs. 1 KVV über die noch ausstehende Kostenbeteiligung ergangen war, galt der Versicherte zum Zeitpunkt der Kündigung auch nicht als säumig, womit die Kündigung und damit auch der Versicherungsverwechsel rechtsgültig erfolgten (vgl. E. 3 hiervor; ferner Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 9C_653/2015, E. 4.2). Nichts anderes ergibt sich aus der

Kündigungsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom 15. November 2022. Aufgrund der Tatsache, dass die Belastung der ausstehenden Forderung mittels Lastschriftverfahrens erst per 31. Januar 2023 in Aussicht gestellt wurde, erwächst dem Versicherten daher insofern kein Nachteil in der Form, dass ihm ein Wechsel zu einer anderen (wohl günstigeren) Krankenkasse verunmöglicht worden wäre und er nach wie vor Prämien bei der CSS zu entrichten hätte. Dies wird denn – soweit ersichtlich – auch nicht geltend gemacht. Der Vollständigkeit halber ist sodann darauf hinzuweisen, dass die per 31. Dezember 2022 erfolgte Kündigung einer erst im Jahr 2023 fällig werdenden Kostenbeteiligung nicht entgegensteht, da für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehalts und somit auch für die Kostenbeteiligungen das Behandlungsdatum, vorliegend mithin der 4. November 2022 massgebend ist (vgl. Art. 103 Abs. 3 KVV). Unklar ist vor diesem Hintergrund, worauf der Beschwerdeführer mit seinem Einwand abzielt, wonach die erst per Ende Januar 2023 fällig gewordene Kostenbeteiligung "einen grösseren Aufwand für die Prämienzahler" bedeute.

5.2 Ferner kann im Vorgehen der Beschwerdegegnerin auch kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen erblickt werden. Wie aus der Aktenlage erhellt, sprach die CSS innerhalb der nach Art. 105b KVV vorgesehenen Frist von drei Monaten, am 25. März 2023, eine schriftliche Mahnung aus, nachdem die mit Leistungsabrechnung vom 18. November 2022 geltend gemachte Forderung aus Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 328.25 fällig geworden war und nicht (mehr) per Lastschriftverfahren hatte belastet werden können. Mit Zahlungsaufforderung vom 22. April 2023 kam die CSS auch ihrer Verpflichtung nach, den Versicherten nochmals zur Zahlung anzuhalten und ihn dabei unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen auf die Folgen bei Nichtbezahlung hinzuweisen. Als der Versicherte die fällige Kostenbeteiligung innerhalb der angesetzten Frist weiterhin nicht beglichen hatte, war die CSS gehalten, für die Forderung die Betreibung einzuleiten (Art. 64a Abs. 2 KVG). Unter diesen Umständen ist aber – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht zu beanstanden, dass die CSS den gesamten Forderungsbetrag mahnte und hierfür das Vollstreckungsverfahren einleitete. Bei ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Betreibung war diese ferner auch berechtigt, den von ihm erhobenen Rechtsvorschlag mit Verfügung vom 27. Dezember 2023 zu beseitigen (vgl. E. 2.3 hiervor). Weitere Gründe, die der geltend gemachten Kostenbeteiligung entgegenstehen würden sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

E. 6

Wenn die versicherte Person Aufwendungen verschuldet, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, kann der Krankenversicherer gemäss Art. 105b Abs. 2 KVV angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht. Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang Mahnkosten bzw. Umtriebsspesen im Umfang von insgesamt Fr. 60.-- geltend. Gemäss Ziffer 14.2 des Reglements für die Versicherungen nach KVG (Ausgabe 2023), fallen Auslagen der CSS für Mahnungen und Beteiligungen zulasten der versicherten Person. Die von der Beschwerdegegnerin unter diesem Titel geltend gemachten Kosten erweisen sich demnach als rechtmässig und sind im Übrigen auch hinsichtlich ihrer Höhe als angemessen zu bezeichnen.

E. 7

Was schliesslich die Betreibungskosten betrifft, so bilden diese selber nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsentscheids. Der Rechtsöffnungsrichter verfügt jedoch im Urteilsdispositiv

über deren Zusprechung (André Panchaud / Marcel Caprez , Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 164; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht [KG SV] vom 9. April 2003 [735 02 504] E. 6). Gemäss Art. 68 SchKG hat grundsätzlich der Schuldner die Betreuungskosten zu tragen. Dazu gehören in jedem Falle die Kosten für den Zahlungsbefehl (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2. Februar 2006, K 112/05, E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist Schuldner im Betreibungsverfahren, weshalb auch die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 33.30 von ihm zu übernehmen sind.

E. 8

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht für die ausstehende Kostenbeteiligung (Behandlung vom 4. November 2022) sowie für die aus der nicht rechtzeitigen Bezahlung entstandenen Bearbeitungsgebühren die Betreuung angehoben. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. XXXXXXXXX einen Betrag von Fr. 328.25 sowie Mahnspesen von Fr. 60.-- zu bezahlen. Zudem ist der Beschwerdeführer verpflichtet, die Betreuungskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 33.30 zu bezahlen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Nach Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Da das KVG keine grundsätzliche Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. XXXXXXXXX des Betreibungsamtes Basel-Landschaft (Zahlungsbefehl vom 7. November 2023) wird im Umfang von Fr. 328.25 sowie Mahnspesen von Fr. 60.--aufgehoben und der Beschwerdegegnerin in diesem Umfang definitive Rechtsöffnung erteilt. 3. Die Betreuungskosten von Fr. 33.30 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.